



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 28

Nordhausen, den 05.09.2018

Nr. 10/2018

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 33: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, zur Gemeinde Hohenstein und zur Stadt Nordhausen: Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohenstein und der Stadt Nordhausen zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung; 2. Änderung vom 07.08.2018 und ihrer Genehmigung		1
Nr. 34: Bekanntmachung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN): Einladung zur 66. Verbandsversammlung am 11. September 2018		2

Nr. 33

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, zur Gemeinde Hohenstein und zur Stadt Nordhausen:

Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohenstein und der Stadt Nordhausen zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung; 2. Änderung vom 07.08.2018 und ihrer Genehmigung

(A) Text der Zweckvereinbarung:

2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

Zwischen der Stadt Nordhausen
 Markt 1
 99734 Nordhausen

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Buchmann

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und der Gemeinde Hohenstein
 Ernst-Thälmann-Straße 62
 99755 Hohenstein

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gerbothe

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt -

wird folgende 2. Änderung der Zweckvereinbarung geschlossen:

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 14.01.2008, in der Fassung der 1. Änderung vom 28.07.2011, wird wie folgt geändert.

§ 7

Laufzeit / Kündigung

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Jahres, frühestens jedoch zum 31.12.2028, gekündigt werden. Im Falle der Eingliederung der Gemeinde in eine andere Gemeinde als die Stadt Nordhausen bzw. einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Gemeinde, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zu. Für die Sonderkündigung gilt eine Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Jahres.

(3) Erfolgt bis zum 31.12.2023 keine Eingliederung der Gemeinde in die Stadt, behält sich die Stadt das Recht vor, eine eigene öffentliche Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde zu bilden.

§ 9

Auseinandersetzung im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung

(8) gestrichen

Die 2. Änderung der Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Zweckvereinbarung vom 14.01.2008, in der Fassung der 1. Änderung vom 28.07.2011, bleiben unberührt.

Nordhausen, den 07.08.2018

gez. Buchmann
Oberbürgermeister

gez. Gerbothe
Bürgermeister

(B) Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Vorstehende Zweckvereinbarung hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen – durch bestandskräftigen Bescheid vom 16.07.2018 (Az. 30/082.6 - 18/2018) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nordhausen, den 23.08.2018

Jendricke
Landrat
(als Leiter der unteren Rechtsaufsichtsbehörde)

Nr. 34

Bekanntmachung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN): Einladung zur 66. Verbandsversammlung am 11. September 2018

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) führt seine 66. Verbandsversammlung am Dienstag, dem 11. September 2018, um 17.00 Uhr, in 99735 Kleinfurra, An der B 4 im Verwaltungsgebäude des Kreisabfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode durch.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

01. Eröffnung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
03. Feststellung der Beschlussfähigkeit
04. Feststellung der Tagesordnung
05. Genehmigung der Niederschrift der 65. Verbandsversammlung des öffentlichen Teils LXVI - 01/18
06. Bericht des Verbandsvorsitzenden
07. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2017 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) LXVI – 02/18
08. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden 2017 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) LXVI – 03/18
09. Beratung und Beschlussfassung über die jährliche Rechnungsprüfung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) LXVI – 04/18
10. Anfragen und Mitteilungen zum öffentlichen Teil der Sitzung
11. Schließung des öffentlichen Teiles der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

gez. Jendricke
Verbandsvorsitzender

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 19.09.2018 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrndh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).